



Genehmigungsbescheid Titel-Ergänzungstext

vom 30. September 2010
Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2

1	Tenor	3
2	Kostenentscheidung	6
3	Kostenfestsetzung	6
4	Begründung	6
4.1	Sachverhaltsdarstellung	6
4.2	Verfahren	7
4.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	11
4.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2) 12	
4.3.2	Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	20
4.3.3	Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	20
4.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)	20
4.3.5	Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	21
4.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	22
4.3.7	Belange des Arbeitsschutzes	27
4.3.8	Wasserstraßenrechtliche Belange	27
4.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung	27
5	Nebenbestimmungen	28
5.1	Allgemeines	28
5.2	Lärmschutz	28
5.3	Luft	30
5.4	Vorbeugender Gewässerschutz	32
5.5	Naturschutz	33
5.6	Bau- und Planungsrecht	33
5.7	Hochwasserschutz	35
5.8	Belange des Wasserstraßenrechts	37
6	Hinweise	38
7	Rechtsbehelfsbelehrung	39

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Shell Deutschland Oil GmbH
Ludwigshafener Straße 1
50389 Wesseling

auf Ihren Antrag vom 17.12.2013 die Genehmigung zur Änderung des

Nordwestlichen Tankfeldes für brennbare Flüssigkeiten (Anlage Nr. 0021)
(Nr. 9.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 10, Flurstück 4 und Flur 14, Flurstück 50 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Die Errichtung und den Betrieb einer Abluftreinigungsanlage zur Fassung und Abreinigung der gasförmigen Emissionen aus den Verladearmen 7 der Verladeköpfe 2, 3 und 4 und des Verladearmes 6 des Verladekopfes 4 sowie Einhaltung des Grenzwertes für die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas der thermischen Nachverbrennungsanlage TNV für die Massenkonzentration von $0,25 \text{ g/m}^3$.
- Die Errichtung und Betrieb einer neuen Rohrleitung und von 2 neuen zusätzlichen Verladepumpen an Tank TA-173 für den Export von hochviskosen schwefelhaltigem Rückstand (VFCR) aus dem Tank TA-173 und Anbindung an die Verladearme 7 (zusätzliche Belegung) der Verladeköpfe 2, 3 und 4.

- Den Austausch der vorhandenen Verladearme 7 der Verladeköpfe 2, 3 und 4 durch jeweils einen neuen Verladearm mit Gasrückführung und Anbindung an die Abluftreinigungsanlage (TNV).
- Die zusätzliche Belegung des Verladearmes 1 am Verladekopf 5 für das Laden von Gasölen sowie das Löschen von Gas to Liquid (GtL).
- Die Demontage und Stilllegung der Methanolwäschereinheit in der BE 0450.
- Die Demontage des Verladearms 1 am Verladekopf 3.
- Die Einbindung der 5 bar Stickstoffversorgung der Raffinerie in diverse Verladearme der Verladeköpfe 2,3 und 4 des Hafens (BE 0450) für die Restentleerung der Verladearme.
- Die Errichtung und Betrieb eines thermischen Entspannungsventils (TERV) im Methanolsystem.
- Die Einführung der Heizöl schwer (HS)-Komponente LCO (Light Cycle Oil) als Alternative zum bereits verwendeten HCGO (Heavy Cracked Gasoil) für den Import über die Verladearme 7 der Verladeköpfe 3 und 4.
- Die Errichtung und Betrieb einer temporär betriebenen Abluftreinigungsanlage (Aktivkohlefiltereinheit) zur Fassung und Abreinigung der gasförmigen Emissionen aus den Verladearmen 7 der Verladeköpfe 3 und 4.
- Die Verladung von maximal 20 kt Heizöl schwer ohne Anbindung an die TNV während des 14-tägigen Zeitraums für die Wartungsarbeiten (alle 2-5 Jahre) an der TNV. Andere Stoffe (nicht TA Luft-Stoffe nach Nr. 5.2.6 TA Luft) sind von der Beschränkung nicht betroffen. Eine Methanolverladung erfolgt in diesem Zeitraum nicht.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- Genehmigung nach § 99 und § 113 Landeswassergesetz (Az: 54-53.1.2-1.2(BM05)20-R05/14 vom 27.01.2014)
- Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW
- Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz

(Az.: 3-213.2-296-Rh/Shell 668,500 vom 10.02.2014)

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW
(Az.: 00031-14-01 vom 24.02.2014)

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.8851-4.4.1-8a-141/13-Ru vom 03.04.2014 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Die Verladung im Öl- und Flüssiggashafen (Bau 182) über die Verladearme 7 der Verladeköpfe 3 und 4 darf bis zum **28.02.2015** ohne Anschluss an die TNV erfolgen. Zur Fassung und Abreinigung der gasförmigen Emissionen sind die Verladearme 7 der Verladeköpfe 3 und 4 vom 01.12.2014 bis zum 28.02.2015 an die in den Antragsunterlagen beschriebene Aktivkohlefiltereinheit anzuschließen.

Die Verladung von Heizöl schwer darf bis zum **28.02.2015** nur über die Verladearme 7 der Verladeköpfe 3 und 4 erfolgen.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

2 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 17.12.2013 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes (Anlage 0021) der Rheinland Raffinerie, Werk Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 10, Flurstück 4 (Öl- und Flüssiggashafen) und Gemarkung Wesseling, Flur 14, Flurstück 50 (Tank TA-173) ein.

An den o.a. Anlagen sollen folgende Änderungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Die Errichtung und den Betrieb einer Abluftreinigungsanlage zur Fassung und Abreinigung der gasförmigen Emissionen aus den Verladearmen 7 der Verladeköpfe 2, 3 und 4 und des Verladearmes 6 des Verladekopfes 4 sowie Einhaltung des Grenzwerte für die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas der thermischen Nachverbrennungsanlage TNV für die Massenkonzentration von $0,25 \text{ g/m}^3$.
- Die Errichtung einer neuen Rohrleitung und von 2 neuen zusätzlichen verladepumpen an Tank TA-173 für den Export von hochviskosen schwefelhaltigem Rückstand (VFCR) aus dem Tank TA-173 und Anbindung an die Verladearme 7(zusätzliche Belegung) der Verladeköpfe 2,3 und 4.
- Der Austausch der vorhandenen Verladearme 7 der Verladeköpfe 2,3 und durch jeweils einen neuen Verladearm mit Gasrückführung und Anbindung an die Abluftreinigungsanlage (TNV).

- Die zusätzliche Belegung des Verladearms 1 am Verladekopf 5 für das Laden von Gasölen sowie das Löschen von Gas to Liquid (GtL).
- Die Demontage und Stilllegung der Methanolwäschereinheit in der BE 0450.
- Die Demontage des Verladearms 1 am Verladekopf 3.
- Die Einbindung der 5 bar Stickstoffversorgung der Raffinerie in diverse Verladearme der Verladeköpfe 2,3 und 4 des Hafens (BE 0450) für die Restentleerung der Verladearme.
- Die Errichtung und Betrieb einer TERV im Methanolsystem.
- Die Einführung der Heizöl schwer (HS)-Komponente LCO (Light Cycle Oil) als Alternative zum bereits verwendeten HCGO (Heavy Cracked Gasoil) für den Import über die Verladearme 7 der Verladeköpfe 3 und 4.
- Die Errichtung und Betrieb einer temporär betriebenen Abluftreinigungsanlage (Aktivkohlefiltereinheit) zur Fassung und Abreinigung der gasförmigen Emissionen aus den Verladearmen 7 der Verladeköpfe 3 und 4.
- Die Verladung von maximal 20 kt Heizöl schwer ohne Anbindung an die TNV während des 14-tägigen Zeitraums für die Wartungsarbeiten (alle 2-5 Jahre) an der TNV. Andere Stoffe (nicht TA Luft-Stoffe nach Nr. 5.2.6 TA Luft) sind von der Beschränkung nicht betroffen. Eine Methanolverladung erfolgt in diesem Zeitraum nicht.

Mit dem Vorhaben sollen der Anlagenbetrieb der Hafenanlage optimiert und verbessert werden. Weiterhin sollen aufgrund einer nachträglichen Anordnung der Bezirksregierung Köln vom 25.01.2007 (Az.:53.98.09-62.4-Sma-SDOS-Bau 182) die o.a. Anlagen an die Vorgaben der TA-Luft 2002 angepasst werden.

4.2 Verfahren

Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die

Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Das Nordwestliche Tankfeld (Anlage 0021) ist 9.2.1. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Hauptanlage (9.2.1) in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist. Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beantragte mit Einreichung des Antrags, entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Da die o.a. Anlage unter die Ziffer 9.2.1.1. Spalte 1 des Anhangs 1 des UVP-Gesetzes (UVP-pflichtige Anlagen) fallen, erfordert die wesentliche Änderung der o.a. Anlage gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV die Prüfung, ob die wesentliche Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann,

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte

wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 10.01.2014 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Mineralöl- und Gasraffinerien, Oktober 2014“.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 17.12.2013 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Wesseling
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
 - Hafenverwaltung
- Stadt Köln
 - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
- Rhein-Erft-Kreis
 - Untere Landschaftsbehörde
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 (Naturschutz)
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 53.4 (Abwasseranlagen)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teilsicherheitsberichtes beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den

Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Gefasste Quelle (TNV)

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Abluftreinigungsanlage (TNV) zur Fassung und Abreinigung der gasförmigen Emissionen aus den Verladearmen 7 der Verladeköpfe 2, 3 und 4 und des Verladearmes 6 des Verladekopfes 4.

Die Antragstellerin hat den Genehmigungsunterlagen unter Kapitel 10 eine Schornsteinhöhenberechnung und eine Immissionsprognose vom 16.08.2013 (Projektnummer 13-07-13-S) beigefügt.

Der Gutachter hat die Kaminhöhe der TNV nachvollziehbar mit **15 m** über Grund für die ungünstigsten emissionstechnischen Randbedingungen festgelegt.

Die Antragstellerin konnte in der den Antragsunterlagen unter Kapitel 10 beigefügten Immissionsprognose nachvollziehbar darlegen, dass bezogen auf den Luftpfad, durch die wesentliche Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes im Werk Süd keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Um dies zu prüfen hat die Genehmigungsbehörde nach Ziffer 4.1 TA Luft zuerst den Ermittlungsumfang festzustellen.

Für die Schadstoffe, für die in den Ziffern 4.2 bis 4.5 TA Luft Immissionskenngrößen festgelegt sind, soll die Bestimmung der Immissionskenngrößen entfallen, wenn

- a) geringe Emissionsmassenströme vorliegen
- b) eine geringe Vorbelastung vorliegt oder
- c) eine irrelevante Zusatzbelastung auftritt.

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin den Verzicht auf die Bestimmung der Immissionskenngrößen über die Voraussetzungen des Buchstaben c) gewählt.

Die Antragstellerin hat die Fa. IMA Richter & Röckle (nachfolgend IMA) beauftragt, in Form einer Immissionsprognose nach TA Luft (Bericht Nr. 13-07-13-S vom 16. August 2013) zu ermitteln, welche Immissionszusatzbelastungen durch den Betrieb der geänderten Anlage zu erwarten sind und wie sich diese

Immissionszusatzbelastungen im Vergleich mit Immissionswerten nach TA Luft bzw. mit sonstigen anerkannten Beurteilungswerten darstellen.

Der Umfang der in der Prognose zu berücksichtigenden Stoffe bzw. Stoffgruppen umfasst die Stoffe SO₂, NO₂, NO_x als NO₂, CO, Staub (PM 10), H₂S, Methanol und Gesamt C.

Die o.a. Stoffe sind mit den folgenden Grenzwerten in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt worden:

Komponente	Grenzwert	Nr. TA-Luft
NO _x als NO ₂	0,25 g/m ³	5.2.4 Klasse IV
SO ₂	350 mg/m ³	5.2.4 Klasse IV
CO	100 mg/m ³	5.2.4 Klasse IV
H ₂ S	3 mg/m ³	5.2.4 Klasse II
Staub	20 mg/m ³	5.2.1
Methanol	20 mg/m ³	5.2.5 Klasse I
Benzol	1 mg/m ³	5.2.7.1.1 Klasse III
Gesamt C	50 mg/m ³	5.2.5

Gemäß der Nr. 5.2.4 TA Luft dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas der TNV die Massenkonzentration von 0,10 g/m³ nicht überschreiten. Soweit die der Nachverbrennung zugeführten Gase nicht geringe Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen enthalten, sind Festlegungen im Einzelfall zu treffen, dabei dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, eine Massenkonzentration von 0,35 g/m³ nicht überschreiten.

Die Antragstellerin konnte im Genehmigungsverfahren nachvollziehbar darstellen, dass der TNV Gase mit nicht geringen Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen zu geführt werden. Die Genehmigungsbehörde hat deshalb den Grenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, mit 0,25 g/m³ festgelegt.

Die dem Antrag beigefügte Immissionsprognose (Projekt Nr.-13-07-13-S) vom 16.08.2013 enthält keinen Hinweis auf die Komponente Benzol im Abgas der TNV,

obwohl die Stoffe, die mit den an der TNV angeschlossenen Verladearmen verladen werden, nachweislich Benzol enthalten.

Auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde hat die Antragstellerin ausgehend von einem Grenzwert für Benzol im Abgas der TNV bei für die Emission ungünstigsten Betriebsbedingungen von 1 mg/m^3 Benzol nachvollziehbar dargestellt, dass der Massenstrom für Benzol unter dem Wert für den Bagatellmassenstrom gemäß der Tabelle 7 der Nr. 4.6.1.1 TA Luft liegt. Damit ist nach Auffassung der Antragstellerin eine Bestimmung der Immissionskenngößen für Benzol nicht erforderlich. Da die Genehmigungsbehörde den Ausführungen der Antragstellerin folgen kann, wird von der Ermittlung der Immissionskenngößen für die Komponente Benzol abgesehen.

Die Beurteilung der Immissionen der übrigen Komponenten erfolgt für jede Schadstoffkomponente mit dem höchsten berechneten Wert der Immissionszusatzbelastung. Dieser Wert steht stellvertretend für das gesamte Beurteilungsgebiet, da an keiner anderen Stelle mit höheren Zusatzbelastungen gerechnet werden muss.

In den u.a. Tabellen werden die maximalen Zusatzbelastungen angegeben, die durch den ungünstigsten Betrieb der gesamten Anlage und an den im Untersuchungsgebiet liegenden Immissionspunkten mit der maximalen Belastung, verursacht werden.

In der u.a. Tabelle werden die errechneten Zusatzbelastungen aus der Immissionsprognose den folgenden Immissionswerten der TA-Luft gegenübergestellt und bewertet:

- Nr. 4.2.1 TA Luft „Zum Schutz der menschlichen Gesundheit“
- Nr. 4.3.1 TA Luft „ Zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteile durch Staubbiederschlag
- Nr. 4.4.1 TA Luft „Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen“
- Nr. 4.5.1 TA Luft „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen“

Tabelle: Maximale Zusatzbelastung für Stoffe nach den Vorgaben der TA Luft

Schadstoff	Max. Zusatz- Bel. TNV	Beurt. wert	Herkunft	Max. TNV in % Beurt.Wert	Irrelevanz eingehalten
SO ₂ [µg/m ³]	0,2273	50	TA Luft Gesundheit	0,45	Ja
SO ₂ [µg/m ³]	0,2273	20	TA Luft Vegetation	1,14	Ja
NO ₂ [µg/m ³]	0,0244	40	TA Luft Gesundheit	0,06	Ja
NO _x [µg/m ³]	0,1623	30	TA Luft Vegetation	0,54	Ja
Konz. PM 10 [µg/m ³]	0,0128	40	TA Luft Gesundheit	0,03	Ja
Staubnieder- schlag	0,0009	0,35	TA Luft Belästigung	0,26	Ja
CO [µg/m ³]	0,0649				
H ₂ S [µg/m ³]	0,002				
Methanol [µg/m ³]	0,013				
Gesamt-CI [µg/m ³]	0,0325				

Die Zusatzbelastung der Komponenten NO₂, NO_x, SO₂, Feinstaub PM 10 und Staubniederschlag und Staub halten die jeweiligen Irrelevanzwerte der TA-Luft deutlich ein.

Die Ausbreitungsrechnung für CO führt zu einer sehr niedrigen Zusatzbelastung von 0,0659 µg/m³. Der Gutachter konnte im Gutachten nachvollziehbar darstellen, dass sich zusammen mit der ohnehin niedrigen Hintergrundbelastung für diese Komponente in Anlehnung an die Nrn. 4.7.2 und 4.7.3 Buchstabe b) 1. Halbsatz der TA-Luft und unter Bezugnahme der LAI Orientierungswerte (8h und 1/2 h - Mittel) keine Hinweis für eine Sonderfallprüfung ergeben.

Des Weiteren konnte der Gutachter nachvollziehbar darstellen, dass auch für die Komponenten H₂S, Methanol und C-Gesamt, für die keine Beurteilungswerte in der

TA-Luft vorgegeben werden, durch den Betrieb der TNV keine relevanten maximalen Zusatzbelastungen zu erwarten sind.

Insgesamt steht nach Auffassung der Genehmigungsbehörde aufgrund der v. g. Ausführungen zur Immissionszusatzbelastung fest, dass keine weitere Ermittlung der Gesamtbelastungen und damit auch keine Vorbelastungsuntersuchungen erforderlich sind. Es bestehen auch insgesamt bis auf die o.a. Punkte keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft. Die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) in Bezug auf die Luftschadstoffe ist sichergestellt. Eine Beeinträchtigung der in §§ 1 des BImSchG und 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter durch Luftverunreinigungen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.3.1 bis 5.3.7** Beachtung finden, hat die Genehmigungsbehörde aus Sicht der Luftverunreinigung keine Bedenken gegen beantragte die Errichtung und den Betrieb der o.a. TNV.

Diffuse Quellen

Die im Tenor aufgeführten Änderungen des Öl- und Flüssiggashafens dienen u.a. der Umsetzung der Ordnungsverfügung vom 25.01.2007 (Az.: 53.98.09.62.4-Sma-SDOS-Bau 182). Die Genehmigungsbehörde hat unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.3.8 bis 5.3.10** keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Verladung im Öl- und Flüssiggashafen ohne Anschluss an die TNV

Mit Schreiben vom 30.07.2014 beantragte die Antragstellerin den Vollzug der Ordnungsverfügung vom 25.01.2007 (Az.: 53.98.09.62.4-Sma-SDOS-Bau 182) bis zum 30.11.2014 auszusetzen. Sie begründete dies mit der verzögerten Lieferung von Komponenten der Abgasreinigungsanlage. Grund für die Verzögerung sei die Entscheidung, die bei der Methanolverladung anfallenden Dämpfe ebenfalls der geplanten TNV an Stelle des vorhandenen Abgaswäschers zuzuführen und damit auch für die Methanolverladung die Anforderungen der TA Luft umfassend zu erfüllen. Dies habe die Umplanung der TNV erfordert. Die geänderte Ausführungsplanung habe zu längeren Lieferzeiten geführt und somit eine termingerechte Umsetzung nicht ermöglicht.

Die Teilgenehmigung Betrieb der Betrieb der Verladearme 7 der Verladeköpfe 2, 3 und 4 ohne Anschluss an eine Thermische Nachverbrennung (TNV) wurde am 29.09.2014 befristet bis zum 30.11.2014 erteilt.

Bei dem Betrieb der Verladeanlagen ohne den Anschluss an die TNV für weitere zwei Monate änderte sich nach Auffassung der Genehmigungsbehörde die Emissionssituation gegenüber dem derzeitigen Stand nicht. Die Stilllegung der Verladung hätte auf der anderen Seite zu erheblichen betrieblichen und wirtschaftlichen Einschränkungen führen.

Mit Schreiben vom 07.08.2014 (Az.: 53.3.6-SDO RRS-Wiw) hat das Dezernat 53.3 (Überwachung) der Bezirksregierung Köln den Vollzug der Ordnungsverfügung vom 25.01.2007 unter der Voraussetzung der genehmigungsrechtlichen Zulassung bis zum 30.11.2014 ausgesetzt.

Da die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen die o.a. Vorgehensweise hat, stimmt sie der Aussetzung der o.a. Ordnungsverfügung bis zum 30.11.2014 zu.

Am 03.11.2014 wurde auf Bitten der Antragstellerin ein Besprechungstermin durchgeführt, bei dem die Antragstellerin nachvollziehbar darstellte, dass es ein Zeitproblem gibt, den Anschluss der drei Schweröl-Verladearme an die neu errichtete TNV bis zu dem mit Teilgenehmigungsbescheid vom 29.09.2014 verlängerten Termin bis zum 30.11.2014 zu realisieren.

Im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde hat die Genehmigungsbehörde entschieden, den Anschluss der Verladearme 7 der Verladeköpfe 2, 3 und 4 an die TNV bis zum **28.02.2015** auszusetzen. Da die Antragstellerin beantragt hat, in der Zwischenzeit über die Verladearme 7 der Verladeköpfe 3 und 4 weiter Heizöl schwer zu verladen, sind die o.a. Verladearme zur Fassung und Abreinigung der gasförmigen Emissionen vom **01.12.2014 bis zum 28.02.2015** an die in den Antragsunterlagen beschriebene Aktivkohlefiltereinheit anzuschließen. Die Verladung von Heizöl schwer über die Aktivkohleeinheit darf allerdings nur bis zum **28.02.2015** ausschließlich über die Verladearme 7 der Verladeköpfe 3 und 4 erfolgen. Sobald die TNV voll funktionsfähig ist, darf über die Verladearme 7 der Verladeköpfe 2, 3 und 4 mit Anschluss der Heizöl schwer-Abluft an die TNV verladen werden.

Gerüche

Die im Tenor aufgeführte Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes insbesondere die im Tenor dieses Bescheides aufgeführte Gasabsaugung der Verladearme und Zuführung der Abgabe zur TNV verursacht keine zusätzlichen Gerüche.

Geräusche

Aus der dem Antrag beigefügten schalltechnischen Betrachtung der geplanten TNV-Anlage der Firma Müller BBM vom 17.09.2013 geht nachvollziehbar hervor, dass durch den Betrieb der TNV keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen sind.

Der u.a. Tabelle 1 sind die Ergebnisse der o.a. schalltechnischen Betrachtung zu entnehmen.

Tabelle 1: Ergebnis der schalltechnischen Betrachtung

Immissionsort (Bezeichnung)	Richtwerte [dB (A)]		Beurteilungspegel [dB (A)]
	tags	nachts	L _{r,N}
IO 1 (Lülsdorf, Uferstraße)	60	45	24
IO 2 (Niederkassel, Kanalweg)	60	45	14
IO 3 (Urfeld, In der Mohle)	60	45	14
IO 5 (Wesseling, Moselstraße)	60	45	21
IO 6 (Wesseling, Rodderweg)	60	45	28
IO 7 (Urfeld, Kreuz Knippchen)	60	45	16

Da der Beurteilungspegel im bestimmungsgemäßen Betrieb der TNV auch in der Nachtzeit mindestens 17 dB (A) unter den nach Nr. 6 der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerten liegt, werden die Geräuschimmissionen an den o.a. maßgeblichen Immissionspunkten durch den Betrieb der TNV-Anlage auch zur Nachtzeit nicht signifikant erhöht.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.2** eingehalten werden, hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der geänderten Anlage keine Erschütterungen aus.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Weitere zusätzliche bzw. neue relevante sonstige Umwelteinwirkungen und ionisierende Strahlen treten durch die Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes nicht auf.

4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die Belange des Abfallrechts sind von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Shell Deutschland Oil GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können hinaus, vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Im vorgelegten Teilsicherheitsbericht erläutert die Antragstellerin ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen.

Der Stand der Sicherheitstechnik, dem gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen entsprechen müssen, ist ebenfalls den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entnehmen.

Die Antragstellerin hat den Teilsicherheitsbericht für die Anlage fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Der Teilsicherheitsbericht ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 21.05.2014 (Gutachtennr.: 1365.9.2.1) festgestellt, dass die Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.3.6.1 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 10.02.2014 i.V.m. E-Mail vom 06.06.2014 teilte die Obere Bodenschutzbehörde mit, dass keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen bestehen.

4.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Gemäß den Antragsunterlagen fallen in der geänderten Anlage keine zusätzlichen Prozessabwässer an.

Das bestehende Entwässerungssystem wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert.

Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Antrages werden keine Anlagen im Sinne der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetrieben NRW (VAwS NRW) neu errichtet oder geändert werden.

Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes daher keine Bedenken.

Aufgrund der in HBV- und LAU-Anlagen umgesetzten VAwS-Maßnahmen sind eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und eine damit verbundene Grundwasserbelastung praktisch auszuschließen.

Bezüglich des Vorbeugenden Gewässerschutzes hat die Genehmigungsbehörde unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.4** umgesetzt werden, keine Bedenken.

Löschwasserrückhaltung

In den Antragsunterlagen ist plausibel dargestellt, dass sich im Rahmen der beantragten Maßnahmen keine Änderungen in Bezug auf das Löschwasserentsorgungskonzept für die Bereiche des Öl- und Flüssiggashafens sowie für den Tank TA 173 ergeben.

Hochwasserschutz

Das o.a. Vorhaben liegt sowohl an einem Gewässer 1.Ordnung als auch im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Rheins und bedarf somit einer wasserwirtschaftlichen Genehmigung nach den §§ 99 und 113 Landeswassergesetz NRW (LWG). Unter der Voraussetzung das die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.7.1 bis 5.7.16** eingehalten werden hat die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Bezüglich der mit den im Tenor aufgeführten Änderungen der Anlage verbundenen naturschutzrechtlichen Fragen wurde sowohl die Obere als auch die Untere Naturschutzbehörde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Die Untere

Naturschutzbehörde insbesondere deshalb, da für o.a. Änderungen ein Antrag auf Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsschutzgebietes "Urfelder Weiden und Rhein" notwendig war.

Die Antragstellerin hat einen entsprechenden Antrag eingereicht, den ich mit Datum vom 23.05.2014 an die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises (ULB) zur Stellungnahme versandt habe.

Die ULB hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 04.06.2014 mitgeteilt, dass mit dem vorliegenden Befreiungsantrag eine Bewertung des Eingriffs in die Natur und Landschaft nicht möglich sei.

Die Antragstellerin hat daraufhin einen Fachgutachter beauftragt, einen qualifizierten landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu erstellen. Nach Vorlage des entsprechenden Fachbeitrages hat die ULB mit Stellungnahme vom 12.08.2014 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass gegen die Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsschutzgebietes nach § 69 Landschaftsgesetz NRW (LG) unter der Voraussetzung keine Bedenken bestehen, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.5.1 bis 5.5.4** eingehalten werden.

Die Obere Landschaftsbehörde (OLB) hat mit Stellungnahme vom 05.03.2014 i.V.m. E-Mail vom 18.06.2014 mitgeteilt, dass aus natur- und landschaftsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahmen bestehen und sich die OLB bezüglich des Befreiungsantrages nach § 69 LG der ULB anschließt, weitere Nebenbestimmungen hat die OLB nicht formuliert.

4.3.6.4 Bauplanungsrecht

Mit Stellungnahme vom 24.02.2014 (Az.: 00031-14-01) und vom 23.09.2014 (Az.: 00381-14-01) hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben als privilegiertes Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr.4 BauGB planungsrechtlich zulässig ist.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität des Nordwestlichen Tankfeldes

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt. Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

4.3.6.5 Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahme vom 24.02.2014 (Az.:00031-14-01) und vom 23.09.2014 (Az.: 00381-14-01) hat die zuständige Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.6.1 bis 5.6.4** eingehalten werden aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen bestehen.

4.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Berufsfeuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 03.02.2014 (Az.:37/ABa) mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

4.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 24.07.2014 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, Nebenbestimmungen hat das Dezernat 55 nicht formuliert.

4.3.8 Wasserstraßenrechtliche Belange

Im Genehmigungsverfahren sind sowohl die Hafenverwaltung der Stadt Wesseling als auch die Wasser- und Schifffahrtsamt Köln beteiligt worden.

Mit Schreiben vom 10.02.2014 hat die Hafenverwaltung der Stadt Wesseling mitgeteilt, dass gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Nebenbestimmungen hat die Hafenverwaltung nicht formuliert.

Das Wasser und Schifffahrtsamt Köln hat mit Stellungnahme vom 10.02.2014 die Genehmigung nach §31 Bundeswasserstraßengesetz (Az::3.213.2-296-Rh/Shell 668, 500) unter der Voraussetzung erteilt, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.8.1 bis 5.8.11** eingehalten werden.

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen

5.1.3 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

5.2 Lärmschutz

5.2.1 Während der Durchführung der Schallschutzmaßnahmen ist durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Stelle eine Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die in der Geräuschemissionsprognose des Genehmigungsantrages gemachten Aussagen und Angaben, insbesondere die Einhaltung der zulässigen Beurteilungspegel, auch verwirklicht werden und die Maßnahmen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Die Stelle nach § 26 BImSchG ist zu beauftragen, einen Bericht über die Bauüberwachung zu erstellen und der Bezirksregierung Köln, Dez 53 innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Bauüberwachung zuzusenden.

5.2.2 Bei Errichtung und Betrieb der Anlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die von der Genehmigung erfasste Abluftreinigungsanlage (TNV) ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass von der gesamten TNV-Anlage einschließlich der zugeordneten Aggregate ein Schallleistungspegel in Höhe von

$$L_{WA} = 98 \text{ dB(A)}$$

nicht überschritten wird und gleichzeitig der von ihr verursachte Immissionsbeitrag nach Durchführung der Änderungen an nachfolgend genannten Immissionspunkten folgende Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Immissionsort	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel (dB[A]) der TNV nach Inbetriebnahme	
		Tag	Nacht
I01	Lülsdorf - Uferstr/Ecke Burgstraße	24	24
I02	Niederkassel - Kanalweg südlich Rathausstraße	14	14
I03	Urfeld - In der Mohle	14	14
I05	Wesseling - Moselstraße	21	21
I06	Wesseling - Rodderweg/Ecke Luziastraße	28	28
I07	Urfeld - Kreuz Knippchen/Ecke Weg	16	16

- 5.2.3** Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 5.2.2 ist durch eine vom Betrieb unabhängige, nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine andere Stelle nach § 26 BImSchG zu beauftragen, als die Stelle nach § 26 BImSchG, die bei der Erstellung des Antragsunterlagen beteiligt war.
- 5.2.4** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.2.3 einen Bericht nach den Vorgaben der TA Lärm zu erstellen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

5.3 Luft

- 5.3.1** Die TNV-Anlage ist so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen an der Quelle **Nr. 200** ("Abluftreinigungsanlage TNV") die Einhaltung der nachstehenden Emissionsbegrenzungen gewährleistet ist.

Abgaskomponente	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	20 mg / m ³
SO _x	350 mg / m ³
NO _x	0,25 g / m ³
Kohlenmonoxid	100 mg / m ³
H ₂ S	3 mg / m ³
C _{gesamt}	50 mg / m ³
Methanol	20 mg / m ³

- 5.3.2** Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der (geänderten) Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

- 5.3.3** Die Messungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 geforderte Messung.
- 5.3.4** Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 5.3.5** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 5.3.2 und 5.3.3 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit Anlage 2 des Gem. RdErl. „Messstellen Emissionen / Immissionen“ (Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003, SMBl. NRW S. 7130) zu erstellen.
- Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.
- 5.3.6** Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

- 5.3.7** Bei den 2-5 jährigen Wartungen nach Kapitel 10.1.3 des Genehmigungsantrags sind die nötigen Wartungsarbeiten der TNV so einzuplanen, dass ein möglichst kurzer Stillstandszeitraum der TNV resultiert. Zeitraum und Zeitplanung der nötigen Arbeitsschritte sind eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Bis eine Woche nach der Wiederinbetriebnahme der TNV sind der zuständigen Behörde anhand von geeigneten Unterlagen der tatsächliche Zeitraum des Weiterbetriebs ohne TNV und die Verlademengen innerhalb des genehmigten Rahmens nachzuweisen. Dabei sind die Verlademengen an den Armen 2/7, 3/7, 4/6 und 4/7 unter Angabe des Verladeproduktes und seiner Einstufung nach der Nr. 5.2.6 TA Luft mitzuteilen.
- 5.3.8** Neuinstallierte und geänderte Flanschverbindungen in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 gehandelt werden, sind technisch dicht auszuführen. Für die Flanschverbindungen ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 zu führen. Der Dichtheitsnachweis ist für die Dichtheitsklasse L_{0,01} zu führen.
- 5.3.9** Neuinstallierte und geänderte Pumpen in denen Stoffe der 5.2.6 TA-Luft gefördert werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA-Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen sind mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- und Sperrmedium, mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung oder mit Magnetkupplung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 5.3.10** Neuinstallierte oder geänderte Absperr- oder Regelorgane in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gehandelt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.
- 5.4 Vorbeugender Gewässerschutz**
- 5.4.1** Dem Dezernat 53.3.6 der Bezirksregierung Köln ist innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen nach §12 Abs. 1 VAWS der zugehörige Prüfbericht vorzulegen.

- 5.4.2** Sollten bei Anlagen, die nicht nach § 12 Abs. 2 VAWS wiederkehrend prüfpflichtig sind (insbesondere Rohrleitungsanlagen zwischen 1-10 m³ Volumen), anstelle der Prüfung nach § 12 Abs. 1 VAWS die Bescheinigungen über einen ordnungsgemäßen Zustand durch den mit der Errichtung beauftragten Fachbetrieb erstellt werden, so ist diese Bescheinigung innerhalb eines Monats dem Dezernat 53.3.6 der Bezirksregierung Köln vorzulegen.
- 5.4.3** Für die geänderten Anlagenteile ist bis zur Inbetriebnahme eine Anlagenbeschreibung und Betriebsanweisung nach § 3 Abs. 4 VAWS zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die VAWS-Anlagenbeschreibung und die Betriebsanweisung sind bezüglich der inhaltlichen Anforderungen nach den technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe „Arbeitsblatt DWA-A 779“ zu erstellen.

5.5 Naturschutz

- 5.5.1** Im Rahmen der Bauarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung durch ein Fachbüro sicherzustellen.
- 5.5.2** Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Ing-Büros Nickel vom Juli 2014 (Kapitel 4 und 5) dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zum Ausgleich (insbesondere der Rückbau der Befestigungen) sind den ausführenden Baufirmen verbindlich vorzugeben.
- 5.5.3** Die DIN 18920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen im Bereich von Baustellen ist anzuwenden.
- 5.5.4** Nach erfolgtem Rückbau der Befestigungen ist dieser der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

5.6 Bau- und Planungsrecht

- 5.6.1** Mit der Ausführung der baulichen Anlage darf erst nach Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise begonnen werden. Dabei sind Bemerkungen im Prüfbericht und ggf. „Grüneintragungen“ in den bautechnischen Nachweisen zu beachten.

- 5.6.2** Für das Bauvorhaben ist der Standsicherheitsnachweis, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss, erforderlich. Diese muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Gleichzeitig ist ein staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 85 Abs. 2 BauO NRW zu benennen, der mit den stichproben-haften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- 5.6.3** Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 1 BauO NRW) ist die Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).
- 5.6.4** Die Fertigstellung des Rohbaus- und die abschließende Fertigstellung sind nach dem jeweiligen Stand bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

5.7 Hochwasserschutz

- 5.7.1** Bauarbeiten im Überschwemmungsgebiet sind grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen. Für Bauarbeiten in der hochwassergefährdeten Zeit vom 01. November bis zum 31. März ist ein Hochwasser-Alarmplan aufzustellen. In diesem Plan sind die noch auszuführenden Arbeiten und Vorkehrungen und die dazu notwendige Logistik zur Sicherung der Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr (definierter Wasserstand bei bestimmter Steigrate), z.B. gegen Abtrieb von Baumaterial, Geräten oder Containern, etc., darzulegen. Zusätzlich sind die für die Umsetzung dieser geschilderten Maßnahmen zuständigen Personen unter Angabe von deren Rufnummern zu benennen. Eine Kopie des Hochwasser-Alarmplanes hat der Bezirksregierung Köln spätestens 14 Tage vor dem 01. November oder bei planmäßigem Baubeginn innerhalb der hochwassergefährdeten Zeit, spätestens gemeinsam mit der Baubeginnanzeige vorzuliegen. Eine weitere Kopie des Hochwasser-Alarmplanes ist auf der Baustelle vor Ort bereit zu halten.
- 5.7.2** Dem Hochwasser-Alarmplan sind Lagepläne mit Höhenangaben (bezogen auf NN) mit den erforderlichen, hochwasserfreien Ausweichlagerflächen für zu räumende Baustelleneinrichtung etc. beizufügen.
- 5.7.3** Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch über das Wochenende und an Feiertagen zu gewährleisten. Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten. Die Namen der zuständigen Ansprechpartner und deren Rufnummern sind im Hochwasser Alarmplan aufzuführen.
- 5.7.4** Es ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu sichern.

- 5.7.5** Während der Bauzeit ist die Beobachtung des Rheinpegels zur Beurteilung der Hochwassergefahr eigenverantwortlich durchzuführen und die Wasserstände sind nachvollziehbar unter Beachtung des Wasserstandverlaufes (Steigrate, Ganglinie) zu dokumentieren. Der nächstgelegene Pegel ist der Kölner Pegel. Der statische Nachweis zur Auftriebs- und Standsicherheit im Bauzustand bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ist noch zu führen und von einem Sachverständigen für Baustatik zu prüfen. Der geprüfte Nachweis - nur Prüfbericht ! - ist der Bezirksregierung Köln noch vor Baubeginn vorzulegen.
- 5.7.6** Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bezirksregierung Köln spätestens 14 Tage vorher schriftlich, per Fax oder per Mail anzuzeigen.
- 5.7.7** Mit der Baubeginnanzeige nach 3.1 sind der Bezirksregierung Köln Name und Sitz der bauausführenden Firma sowie der Name des verantwortlichen Bauleiters und deren Rufnummern anzugeben.
- 5.7.8** Änderungen und Abweichung des Vorhabens, die sich aufgrund von neuen Erkenntnissen im Rahmen der Ausführung ergeben, sind vor ihrer Durchführung der Bezirksregierung Köln schriftlich anzuzeigen.
- 5.7.9** Lediglich die für die aktuelle Bauphase erforderliche Baustelleneinrichtung einschließlich der dabei benötigten Baumaterialien darf im Überschwemmungsgebiet bereitgestellt und zwischengelagert werden. Nicht benötigte Baumaterialien von vorherigen, bereits abgeschlossenen Bauphasen oder von zukünftigen, noch nicht begonnenen Bauphasen dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet vorgehalten werden.
- 5.7.10** Der bei der Bauausführung anfallende, fortan nicht mehr benötigte Bodenaushub ist laufend mit dem Baufortschritt aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- 5.7.11** Die im Rahmen der Maßnahme beanspruchten Baugruben, Rohrgräben und Arbeitsräume sind nach der Fertigstellung der Bauarbeiten mit geeignetem, in der Bodenart dem anstehenden Boden entsprechenden Bodenmaterial in Lagen von max. 0,3 m Höhe unter sorgfältiger Verdichtung wieder zu verfüllen. Die Oberflächen sind erosionssicher wieder herzustellen.

- 5.7.12** In nicht hochwassersicheren Gebäudeteilen der o.g. Anlage dürfen wassergefährdende Stoffe (z.B. Kraftstoffe, Schmier- und Lösemittel) nicht gelagert werden.
- 5.7.13** Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen sowie das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Schmier- oder Treibstoffe, in das Gewässer und den Boden vermieden werden.
- 5.7.14** Das Betanken der am Einsatzort eingesetzten Baufahrzeuge und -maschinen hat auf befestigten Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.
- 5.7.15** Auslaufende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit Ölbindemittel abzustreuen. Die Kreisordnungsbehörde und die Bezirksregierung Köln sind unverzüglich zu informieren. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge jederzeit auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 5.7.16** Treibgut und Geschwemmsel, das sich an der Anlage oder den zugehörigen Verankerungseinrichtungen fängt, ist vom Genehmigungsinhaber zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das entfernte Treibgut darf weder im Überschwemmungsgebiet abgelagert, noch wieder zurück ins Gewässer verbracht werden.

5.8 Belange des Wasserstraßenrechts

- 5.8.1** Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 5.8.2** Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasser- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.
- 5.8.3** Die geprüften Standsicherheitsnachweise für die neuen Verladearme sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt zweifach vorzulegen.

- 5.8.4** Soweit Schifffahrtszeichen oder Vermessungspunkte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in dem betroffenen Bereich beschädigt oder beseitigt werden, sind diese nach Weisung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Köln wiederherzustellen.
- 5.8.5** Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Wasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigung auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
- 5.8.6** Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 5.8.7** Der Genehmigungsinhaber hat die Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.
- 5.8.8** Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Das Wasser- und Schifffahrtsamt veranlasst daraufhin eine Bekanntgabe an die Schifffahrt.
- 5.8.9** Baubehelfe, wie Spundwände, Ramppfähle oder ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Wasserstraße zu entfernen.
- 5.8.10** Es ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können. Falls Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem Wasser- und Schifffahrtsamt unverzüglich mitzuteilen.
- 5.8.11** Nach Beendigung des Lösch- und Ladevorganges sind die Verladearme aus dem Lichtraumprofil der Wasserstraße herauszufahren.

6 Hinweise

- 6.1** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 52) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrin oder den Bauherrn.
- 6.2** Zur Erstellung bzw. Aktualisierung des externen Notfallplans gemäß § 24a FSHG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

6.3 Die der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes zugrunde gelegte Wasserspiegellage wird bei Rhein-km 668,0 (linkes Ufer) — dies entspricht der ungefähren Lage des Bauvorhabens — mit einer Höhe des BHWIOO von 50,37 müNN und für BHW200 von 50,85 müNN prognostiziert.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rucman)